

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung Eiden-Pernack GmbH, Hermeskeil

1. Geltungsbereich

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere - auch zukünftigen – Lieferungen und Dienstleistungen ausschließlich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, es sei denn diese sind von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware/Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- b) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß auch für alle anderen Geschäftstätigkeiten.

2. Angebot / Vertragsschluss

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. In Angeboten sowie in beigelegten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte, Belastbarkeit und andere Produkteigenschaften werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind.
- b) Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung, auf jeden Fall jedoch mit der Übernahme des Miet- bzw. Kaufgegenstands durch den Mieter bzw. Käufer zustande.

3. Preis / Zahlung

- a) Unsere Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe sowie zuzüglich sonstiger Kosten und öffentlicher Abgaben, insbesondere Verpackungs- und Transportkosten, Versicherungsprämien und Montagekosten.
- b) Nehmen wir aufgrund besonderer Vereinbarung Schecks, oder Wechsel entgegen, so erfolgt dies lediglich erfüllungshalber; etwaige Scheck- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Mieters bzw. Käufers.
- c) Bei Zahlungsverzug können wir unbeschadet unserer Möglichkeit, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, und unbeschadet der Möglichkeit des Mieters, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen.

d) Wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters, Zahlungsrückstände sowie sonstige begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Mieters berechtigen uns, vereinbarte Zahlungsziele - auch für künftige Leistungen – zu widerrufen oder vom Vertrag zurückzutreten.

e) Nach Rechnungserhalt sind die geforderten Leistungen innerhalb von 8 Tagen zu zahlen.

f) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Mieter ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, oder von uns anerkannt sind.

g) Wird der Mietvertrag vor dem vorgesehenen Übergabetermin aus vom Mieter zu vertretenden Gründen aufgelöst (beispielsweise durch Rücktritt), so hat er bei einer Auflösung - bis zum 60. Tage vor dem vereinbarten Übergabetermin eine Schadenspauschale von 20 % des Gesamtmietzinses, - bis zum 30. Tage vor dem vereinbarten Übergabetermin eine Schadenspauschale von 40 % des Gesamtmietzinses und - ab dem 29. Tage vor dem vereinbarten Übergabetermin eine Schadenspauschale von 75 % des Gesamtmietzinses zu bezahlen. Dem Mieter bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.. Im Einzelfall ist uns gestattet, einen deutlich höheren Schaden nachzuweisen.

4. Baustelle / Montage

- a) Der Mieter gewährleistet - auf seine Kosten - die ordnungsgemäße Befahrbarkeit der Baustelle sowie ihre Eignung für Montage und Nutzung des Miet- bzw. Kaufgegenstands.
- b) Soweit nach unserem Ermessen die Hinzuziehung unseres Richtmeisters und von Hilfspersonal des Mieters erforderlich ist, hat der Mieter die Kosten zu tragen und die Helfer gegebenenfalls bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Der Mieter trägt das Baugrundrisiko

5. Montagetermin / Mietbeginn / Höhere Gewalt / Transport

- a) Die Einhaltung des Montagetermins bzw. Mietbeginns setzen die endgültige Klärung aller technischen Details und den Eingang der sonstigen vom Mieter zu beschaffenden Unterlagen, behördlichen Erlaubnisse und einer vereinbarten Anzahlung voraus. Der Montagetermin gilt als eingehalten, wenn dem Mieter bis zu seinem Ablauf die Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen ist, es sei denn, dass sich der Versand aus von uns

zu vertretenden Gründen verzögert. Die Einholung behördlicher Erlaubnisse ist Sache des Mieters; deren Erteilung oder Wegfall bleiben auf den Vertrag ohne Einfluss.

b) Krieg, Aufruhr, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, Verfügungen von hoher Hand, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidliche Betriebsstörungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt (auch bei unseren Lieferanten) befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unseren Leistungsverpflichtungen. Die Leistungsfristen verlängern sich angemessen. Soweit diese Fälle die Durchführung des Geschäfts nachhaltig unwirtschaftlich machen, den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Auf die genannten Leistungshindernisse können wir uns nur berufen und von dem Rücktrittsrecht können wir nur dann Gebrauch machen, wenn wir den Mieter auf derartige Hindernisse unverzüglich hingewiesen haben und der Rücktritt ohne schuldhaftes Zögern nach Erkenntnis der Auswirkungen der höheren Gewalt erklärt wird.

c) Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald der Mietgegenstand in unserem Lager dem Transportunternehmen übergeben worden ist; dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen und/oder eigene Transportmittel verwenden. Für den Abschluss von Transport- oder sonstigen Versicherungen muss der Mieter Sorge tragen. Die Gefahr- und Kostentragungspflicht des Mieters endet mit der Rückkunft des Mietgegenstands in unserem Lager

6. Vermiethaftung

a) Der Mieter kann Schadensersatz für die Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nur dann verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

b) Die Haftung für Personenschäden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleiben hiervon unberührt.

c) Für eingebrachte Sachen des Mieters oder dritter Personen haften wir nicht; insoweit ist der Abschluss von Versicherungen gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser und ähnliche Risiken Sache des Mieters.

7. Mieterhaftung

a) Der Mieter haftet für alle Veränderungen, die ohne unsere Zustimmung unzulässig sind, Beschädigungen und Zerstörungen des Mietgegenstands, es sei denn, dass diese auf gewöhnlicher Abnutzung oder höherer Gewalt (vgl.

Ziff.5 lit b) beruhen oder von Feuerversicherung gedeckt sind.

b) Entsprechend haftet der Mieter für Handlungen oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder sonstiger Personen, die mit dem Mietgegenstand im Rahmen dessen bestimmungsgemäßer Nutzung in Berührung kommen.

c) Nach vollständiger Montage der Mietsache trägt der Mieter die Kosten für Instandhaltung- und Instandsetzungsarbeiten an der Mietsache.

8. Besondere Mieterpflichten

Unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hat der Mieter

- a) für die sofortige Räumung der Dächer von etwaigen Schneelasten zu sorgen
- b) auch in sonstigen Fällen höherer Gewalt alle zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und
- c) uns unverzüglich zu unterrichten, falls ein Dritter Rechte an dem Mitgegenstand geltend macht.

9. Untervermietung

a) Jede Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.

b) Für den Fall berechtigter oder unberechtigter Nutzungsüberlassung tritt der Mieter bereits jetzt sämtliche Ansprüche die ihm aus dem Überlassungsverhältnis gegen den Nutzer zustehen, an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

10. Mietzeit

- a) Die reine Mietzeit beginnt mit dem Tag der Montage und endet mit dem Tag des Abbaus des Mietgegenstands.
- b) Mangels Befristung kann das Mietverhältnis vom Mieter und von uns nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats werden.

11. Sonstiges

a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

b) Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpachtungen ist ungeachtet sonstiger Vereinbarungen über Lieferung Zahlungsbedingungen Hermeskeil.

c) Gerichtsstand für Rechtsstreite bis 5000 EUR Gegenstandswert ist Hermeskeil, bei mehr als 5000 EUR Gegenstandswert das Landgericht Trier. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Mieters bzw. Käufers befugt. Bei Miet und Kaufverträgen mit Nichtkaufleuten bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Umfang der vom Bauherrn zu erbringenden Leistungen

a) Genehmigungsverfahren gemäß den örtlichen Bauvorschriften.

Bauleitung:

Bei dem von der Firma Eiden-Pernack GmbH beauftragten Bauleiter handelt es sich um einen Fachbauleiter (Richtmeister) für die Montage und Demontage von Zelten und Zelthallen (Leichtbauhallen)

Sollte durch die Vorgaben der Baubehörde ein Bauleiter (Meister/Ingenieur) gefordert sein, ist dieser bauseitig zu beauftragen.

Der Bauherr ist verantwortlich für die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Auflagen.

1. Eine Bauanzeige ist erfolgt und der Montagebeginn liegt nicht innerhalb der Frist nach Einreichung der Bauanzeige.
2. Die ggf. notwendige Baugenehmigung liegt spätestens zu Beginn der Montagearbeiten vor und die darin enthaltenen Auflagen der Baugenehmigung sind erfüllt.
3. Die Eiden-Pernack GmbH wird vom Bauherrn/Auftraggeber von Ansprüchen jeglicher Art (auch von Dritten), die aus einer möglichen Nichterfüllung/Nichteinhaltung oder nicht rechtzeitig erfüllten Auflagen freigestellt.
4. Weitere Auflagen aus Brand-, Lärm-, Blitz- und Wärmeschutz müssen mit unseren technischen Beschreibungen abgeglichen werden. Geänderte Anforderungen und Ergebnisse müssen umgehend mit uns kommuniziert und abgestimmt werden.
5. Abnahmekosten, Kosten für Prüfstatiker (Prüfung der Statik), Standsicherheitsnachweise/ TÜV-Prüfungen und ggf. notwendige Bodengutachten trägt der Bauherr.
6. Fundamentstatik:
 - a. Die Fundamente sind nach unseren statischen Vorgaben zu fertigen.
 - b. Bei der statischen Berechnung unserer Hallen/Leichtbauhallen/ Zelte gehen wir von einem tragfähigen Baugrund mit durchschnittlichen Bodenkenngrößen aus. Sollten die örtlichen Gegebenheiten nicht bekannt sein, ist die bauseitige Erstellung eines Bodengutachtens zu beauftragen und die Ergebnisse vor der Beauftragung der Fundamentstatik vorzulegen.
 - c. Sind in der Fundamentstatik Zusatzlasten oder Umgebungseinflüsse zu beachten, sind diese vor Beginn der statischen Berechnung schriftlich einzureichen. Darunter fallen z.B. schlechte/weichere

Bodenverhältnisse, Hanglagen, Verschleißbeanspruchung, Erdbebengebiete, Zusatzlasten etc.

- d. Die Lasten sind grundsätzlich in ständige Lasten und in Nutz.- bzw. Verkehrslasten zu differenzieren.
- e. Ggf. anfallende Mehrkosten die durch die Abweichung von der „Standardfundamentbemessung (mindestens 250kN/qm – 450kN/qm Bodenpressung)“ ausgehen fallen zu Lasten des Auftraggebers. Liegen zu Beginn der Berechnung nicht alle notwendigen Unterlagen und Lasten vor, werden die Kosten für eine ggf. notwendige Neuberechnung an den Auftraggeber weiterberechnet.

- b) Horizontales Geländeniveau. Evtl. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen haben bauseits zu erfolgen.
- c) Abdichtung am Boden
- d) Verguss der Bodenplatten, falls erforderlich.
- e) Die Baustelle muss auch bei schlechter Witterung mit einem 40 to Autokran rundum und bis zur Einsatzstelle ohne Behinderung befahrbar sein.
- f) Für die Montage der Außenwandbleche muss rundum ein befahrbarer Befestigungstreifen von ca. 2,50m vorhanden sein.
- g) Strom und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse in unmittelbarer Nähe der Montagestelle sind bauseits unentgeltlich zu stellen.
- h) Der Montageablauf darf durch Werksverkehr oder Betriebsablauf nicht beeinträchtigt werden.
- i) Regen, Eis, Schnee und starker Wind gelten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften als Behinderung.
- j) Ausreichende Entlade- und Zwischenlagerplätze sind notwendige Bedingungen. Die Entfernung des Lagerplatzes bis zu den Montagestellen darf 20 m nicht überschreiten.
- k) Leitungen und Rohre etc. müssen im Bereich der Bodenverankerung mind. 1,50 m unterhalb der Bodenoberkante liegen. Bei evtl. Beschädigungen übernehmen wir keine Haftung.
- l) Innenausbauten dürfen unsere Konstruktion nicht belasten.
- m) Eventuelle Maurer- Stemmarbeiten erfolgen grundsätzlich bauseits.
- n) Eventuell entstehende Erstabnahme kosten gehen zu Last des Mieters.
- o) Das Restmaterial wird bauseits entsorgt. Mehraufwendung, deren Ursache im Verantwortungsberiech des Kunden liegen, werden zusätzlich gesondert berechnet.
- p) Behördliche Gebühren, Steuern (Grundsteuer, Grunderwerbsteuer,...) und andere öffentliche Abgaben trägt der Mieter.

Aus der Baugenehmigung heraus resultierende Auflagen, speziell auch Vorschriften der Brandschutzbehörden, die über den angebotenen

Umfang hinausgehen, werden von uns nach Kenntnis und Rücksprache mit Ihnen gesondert angeboten.

13. Vermietung von Heizungsanlagen

- a) Alle Energiekosten trägt der Mieter.
- b) Die Inbetriebnahme eines jeden Gerätes ist jeweils von einem konzessionierten Elektro-Gas-und Ölinstallationsbetrieb auszuführen. Inbetriebnahme ohne Abnahme durch Konzessionsbetrieb erfolgt ausdrücklich ohne Zustimmung des Vermieters. Das gesamte Betriebsrisiko trägt dann der Mieter.
- c) Die durch unsachgemäße Bedienung oder Verschmutzung durch den Mieter entstehenden Störungen sind durch einen Fachbetrieb vor Ort reparieren zu lassen.
- d) Alle Mietgeräte werden funktionsbereit nach Probelauf übergeben und zurückgegeben.
- e) Der Aufstellungsort der Anlage muss einen sicheren Stand des Öltanks gewährleisten.

Stand: 20.05.2021